

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 637 bis 685

Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg folgende

Allgemeinverfügung

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen anlässlich des Risikospieletages des MSV Duisburg am 17.12.2023

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen sind außerhalb von geschlossenen Räumen in den unter Ziffer 2 genannten Zeiträumen und in den unter Ziffer 3 aufgeführten Bereichen untersagt.

Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Trinkgläser.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich für Sonntag, den 17.12.2023 von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1 gilt in den wie folgt umgrenzten Bereichen:

Friedrich-Alfred-Allee von Kalkweg bis Bertaallee.
Bertaallee von Kruppstraße bis Friedrich-Alfred-Allee.

Gehweg parallel der Bertaallee vom Wasserspielplatz am Bertasee bis zum Restaurant Mezzomar, Bertaallee 7.

Margaretenstraße von Friedrich-Alfred-Allee bis Eissporthalle, Margaretenstr. 17-19.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind dem beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

5. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung wird in den Fällen von Ziffer 1 das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse angeordnet.

6. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Sachverhaltsdarstellung / Begründung:

Am 17.12.2023 spielt der MSV Duisburg ab 13.30 Uhr, Einlass ab 11.30 Uhr, gegen SG Dynamo Dresden (19. Spieltag der 3. Fußballliga) Diese Begegnung wird polizeilich als Hochrisikospiele eingeschätzt.

Die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Erfahrungen aus vergangenen Hochrisikospiele u. a. auch Begegnungen zwischen der SG Dynamo Dresden und dem MSV Duisburg haben gezeigt, dass ein enormer Kräfteaufwand nötig ist, um einen reibungslosen Einsatzverlauf zu gewährleisten. An vergangenen Spieltagen mit Hochrisikobegegnungen wurden durch die Lokaltäten auf der Bertaallee und der Friedrich-Alfred-Straße Glasflaschen „To go“ verkauft. Dieses Angebot wurde durch die anreisenden Gästefans sehr gut angenommen. Da sich die Zugangskontrolle bereits auf der Bertaallee befand, war es den Fans nicht möglich, die Flaschen über diesen Kontrollpunkt hinaus zu transportieren. Dies hatte zur



Folge, dass eine sehr große Anzahl von Glasflaschen unmittelbar auf der Straße und auf dem Gehweg vor der Vereinzelungsanlage abgelegt wurden. Vergleichbare Szenarien sind auch bei dem Hochrisikospiegel am 17.12.2023 zu erwarten.

Bei der letzten Hochrisiko-Spielbegegnung zwischen dem MSV Duisburg und Rot-Weiss Essen am 05.08.2022 mussten die Polizeibeamten die Glasflaschen notdürftig zur Seite räumen, um einen Korridor zu schaffen und somit den Zugang zur Vereinzelungsanlage für die Gästefans halbwegs stolperfrei möglich zu machen.

Die Glasflaschen stellten damit sowohl für die Beamten als auch für anreisende Fans eine Stolpergefahr und die Gefahr erheblicher Schnittverletzungen beim Fallen oder bereits beim Hindurchgehen, aufgrund normalem, nicht schnittsicheren Schuhwerk dar. Die Glasflaschen können vor allem als Wurfgeschoss gegen Personen eingesetzt werden. Ferner ist es einsatztaktisch nicht möglich, sowohl die Problemfans permanent im Blick zu haben und gleichzeitig auf den Boden zu schauen, um sich nicht zu verletzen.

Da die Problemfanszene erfahrungsgemäß verspätet zu den Auswärtsspielen anreist, befinden sich dann Berge von Glasflaschen auf ihrem Weg zum Stadion. Problemfans sind grundsätzlich für ihre niedrige Hemmschwelle sowie ihre hohe Gewaltbereitschaft bekannt.

Anhänger aller drei Vereine zeigten in ihren kürzlich vergangenen Spielen ein deutliches Bestreben, eine Konfrontation mit den gegnerischen Fans zu provozieren. Die dadurch erzeugte Mobilität der Einsatzlage verringerte das subjektive und objektive Entdeckungsrisiko sowie eine damit verbundene Identifizierung, sodass die Hemmschwelle von Angriffen gegen Polizei und Ordnungskräfte deutlich herabgesetzt wurde.

Wie angemerkt, bieten herumliegende Glasflaschen ein gefährliches Wurfgeschoss für die Fans, um diese sowohl gegen Polizeibeamte als auch Mitarbeiter des Ordnungsdienstes des Veranstalters einzusetzen. Eine Glasflasche kann zu erheblichen Verletzungen führen. Selbst die gute Einsatzrüstung der Bereitschaftspolizisten schützt

nicht vor entsprechenden Verletzungen. Wie die Einsätze in der Vergangenheit zeigen, werden genau solche Gelegenheiten ausgenutzt, vor allem, da sich die Problemfans durch die enge polizeiliche Begleitung provoziert fühlen. Um jedoch weitere anreisende „Normalfans“ sowie die Heimfans zu schützen, ist diese Begleitung unumgänglich.

Bei der Spielbegegnung am 17.12.2023 wird von einer großen Anzahl anreisender Gästefans ausgegangen, die durch eine Vereinzelungsanlage auf der Bertaallee in das Stadion geleitet werden. Aus den oben genannten Gründen ist es daher wichtig, dass der Einsatzraum der Polizeikräfte frei von Glasflaschen ist, um schwerwiegende Verletzungen jeglicher Personen dadurch zu vermeiden. Die Erfahrungen aus vergangenen Hochrisikospielen zeigen zudem, dass neu gekaufte Glasflaschen während der Abreisephase im weiteren Verlauf der Wegstrecke durch die Gästefans auf die Straße geworfen werden, wo diese zersplittern und so ein großes Scherbenbild entsteht. Ein Passieren, insbesondere von Rettungskräften, auch aus dem räumlich naheliegenden Sana-Klinikum auf dem Kalkweg, ist dann nicht möglich. Nach dem Spiel gegen Rot-Weiß Essen musste der betroffene Straßenbereich bis zur Reinigung gesperrt werden. Hierdurch mussten die Einsatzfahrzeuge der Polizei sowie der Feuerwehr große Umwege fahren, wodurch sich die Rettungsketten verzögerten. Solche Situationen müssen zum Wohle der Allgemeinheit vermieden werden. Der Einsatz von Diensthunden und -pferden ist in diesem Bereich aufgrund des hohen Verletzungsrisikos nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt möglich. Zur Erzielung des Einsatzerfolges ist dieses polizeiliche Mittel jedoch unumgänglich. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich mit Anstieg des Alkoholgenusses während eines Fußballspieles erfahrungsgemäß die Stolper- und die damit verbundene Verletzungsgefahr von Personen erhöht.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte, insbesondere der Erkenntnisse aus dem letzten Hochrisikospiegel, bestehen keine Zweifel daran, dass im Umfeld des Fußballstadions mit erheblichen Personen- und/oder Sachschäden gerechnet werden

muss, und Einsätze von Polizei und Rettungskräften erheblich verzögert werden, wenn das Mitführen und/oder das Benutzen von Glasbehältnissen nicht untersagt wird. Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten, ist ein Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen erforderlich. Von meinem mir diesbezüglich durch § 14 Abs. 1 OBG eingeräumten Ermessen mache ich durch Erlass dieser Allgemeinverfügung Gebrauch.

Zu 1.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde.

Nach § 14 Absatz 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Eine derartige Gefahr besteht darin, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens sicher damit zu rechnen ist, dass die Besucher des Fußballstadions Getränke in Glasbehältnissen mitbringen und vor Ort konsumieren werden. Weiterhin ist nicht zuletzt wegen der Feststellungen der Polizei aus den vergangenen Hochrisikospielen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass die Glasbehältnisse auch anlässlich des Hochrisikospiels MSV Duisburg – SG Dynamo Dresden nicht ordnungsgemäß entsorgt werden. Vielmehr ist zu erwarten, dass diese auf die Straße gestellt oder achtlos weggeworfen werden und zu Bruch gehen. Dies hätte zur Folge, dass anschließend die Einsatzkräfte der Polizei bzw. andere anreisende Fußballfans über die Flaschen und Scherben stolpern und sich dabei oder bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen.

Aufgrund der großen Mengen an mitgebrachten Glasflaschen ist u.a. damit zu rechnen, dass diese durch gewaltbereite Problemfans als Wurfgeschosse benutzt werden und Verletzungen der Einsatzkräfte der Polizei und des Ordnungsdienstes des Veranstalters bzw. unbeteiligter Personen verursachen. Die Allgemeinverfügung rich-

tet sich an alle Personen, die sich in den unter Ziffer 3 genannten Bereichen aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen.

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen soll sicherstellen, dass Glasbehältnisse möglichst nicht in die unter Ziffer 3 genannten Bereiche gelangen. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden.

Grundsätzlich eröffnet § 14 OBG der Ordnungsbehörde einen Ermessensspielraum. Da durch dieses Verbot eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für hochrangige Rechtsgüter, insbesondere der körperlichen Unversehrtheit, abgewendet werden soll, reduziert sich das Ermessen der Behörde auf Null.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für die Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte durch Flaschen, Gläser und Glasscherben in den begrenzten stark frequentierten Bereichen abzuwehren und somit einen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der Besucher und der Einsatzkräfte zu leisten.

Ein milderes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, insbesondere unter Berücksichtigung der Festlegung auf eine sehr begrenzte Örtlichkeit, besteht nicht. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei rechtswidriger Abfallentsorgung reduziert in der aktuellen Sachlage das Scherbenaufkommen nicht. Eine abschreckende Wirkung könnte – wenn sie sich überhaupt erreichen lässt – erst zu einem späteren Zeitpunkt erzielt werden.

Auch die Aussprache und Durchsetzung von Platzverweisen in Einzelfällen führt nicht zur Beseitigung der Gefahr, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Teil der ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und entsprechend sanktioniert werden kann und überdies auch in diesen Fällen die bereits umher liegenden Glasscherben nicht mehr kurzfristig entfernt werden können.

In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt, indem die wesentlichen An- und Abreisezeiten am 17.12.2023 von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr erfasst werden.

Das Verbot der Benutzung und des Mitführens ist in räumlicher und zeitlicher Hinsicht auf das erforderliche Maß beschränkt, indem die wesentlichen An- und Abreisezeiten am 17.12.2023 von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr erfasst werden. Das Verbot der Benutzung und Mitführung von Glasbehältnissen in den unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichen stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar, die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, Getränke in alternativen Behältnissen (z. B. aus Kunststoff) mitzuführen und zu konsumieren.

Das Verbot ist daher, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG), auch angemessen.

Ausgenommen von dem unter Ziffer 1 angeordneten Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zwecks häuslicher Verwendung erworben haben. Für Getränelieferanten und Bewohner innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches besteht somit weiterhin die Möglichkeit, Getränke anzuliefern bzw. mit nach Hause zu nehmen. Bei diesem Personenkreis ist eine kurzfristige ordnungswidrige Entsorgung leerer Behältnisse im Straßenraum nicht anzunehmen und damit nicht wahrscheinlich.

Die Voraussetzungen des § 19 OBG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe Rechtsgüter der Beteiligten geht. Eine Beschränkung der Maßnahmen auf die ordnungswidrig handelnden Personen verspricht aufgrund der hohen Fallzahlen keinen Erfolg. Eine sofortige Entsorgung der Flaschen, Gläser und Scherben durch dafür eingesetztes Personal ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht realisierbar. Für die in Anspruch genommenen Personen ergibt sich aus dem Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten.

Zu 2.

Der zeitliche Geltungsbereich wurde aufgrund der Erfahrungen des letzten Hochrisikospiels am 05.08.2022 festgelegt. Zu den aufgeführten Zeiten ist das Besucheraufkommen in den unter Ziffer 3 genannten Bereichen am höchsten und damit auch das Risiko, durch Flaschen, Glas und Glasscherben verletzt zu werden.

Zu 3.

Die Festlegung der räumlichen Geltungsbereiche erfolgte unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erkenntnisse der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden. Die Schwerpunkte polizeilicher Maßnahmen bei den vergangenen Fußballspielen waren die unter Ziffer 3 genannten Bereiche. Gleichzeitig waren dies auch besonders publikumsintensive Bereiche

Zu 4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Allgemeinverfügung zu Ziffer 1 ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen.

Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Zu 5.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 62 und



63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW.

Vorliegend wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbot ist es, den räumlichen Geltungsbereich von Glasgefäßen freizuhalten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt und wirksam verhindert, dass Glas in den Bereich gelangt und dort benutzt wird.

Da weder durch die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes die sofortige Beseitigung der Gefahr erreicht werden kann und zudem auch ein angemessenes Zwangsgeld den Wert des Inhalts eines Glasbehältnisses im Regelfall übersteigen dürfte, ist die Anwendung des unmittelbaren Zwangs auch das mildeste geeignete Mittel und damit verhältnismäßig. Eine dieser Maßnahme vorgeschaltete Aufforderung, sich mit dem mitgeführten Glasbehältnis aus der Verbotszone zu entfernen, ist ungeeignet und untunlich, da die Befolgung dieser Aufforderung faktisch nur mit einem sehr hohen Zeitaufwand zu kontrollieren wäre und die Bindung der Einsatzkräfte von Ordnungsbehörde oder Polizei an einen einzelnen „Fall“ insgesamt die Effektivität der ordnungsbehördlichen Kontrollen erheblich gefährden würde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, in Düsseldorf, zu erheben.

Duisburg, den 28. November 2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Freitag
stellvertretender Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes

Auskunft erteilt:
Frau Fabritius
Tel.-Nr.: 0203 283-3200



Bekanntmachung über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben RRR PFA 3.2a Duisburg-Schlenk - Duisburg Hbf

(Geschäftszeichen: 641pa/048-2023#014)

Der Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.2a verläuft auf dem Gebiet der Stadt Duisburg. Der PFA 3.2a beginnt, bezogen auf das Richtungsgleis der Strecke 2650, in km 60,100 im Bereich des Haltepunktes Duisburg-Schlenk und endet in der Mitte des HBF Duisburg in km 63,100. Von der Baumaßnahme sind weitere im Bereich des PFA 3.2a parallel verlaufende oder kreuzende Strecken bzw. Streckenabschnitte betroffen, insbesondere die Strecke 2326 von Duisburg-Wedau Bissingheim nach Duisburg Hbf. Der im Bereich der Strecke 2650 bislang fünfgleisige Streckenabschnitt soll durchgehend um ein weiteres, sechstes Gleis auf der östlichen Seite erweitert werden. An der derzeit eingleisigen Strecke 2326 soll das zweite Gleis zur dauerhaften Verfügbarkeit einer Umleitungsstrecke zwischen Düsseldorf Hbf und Duisburg Hbf reaktiviert und mittels einer neu zu errichtenden Verbindungskurve an den östlichen Bereich der Strecke 2650 in Richtung Duisburg HBF angeschlossen werden. Im südlichen Vorfeld des HBF Duisburg werden diverse Weichen neu errichtet bzw. verlegt, um neue Fahrbeziehungen zu schaffen und insgesamt die Streckenleistungsfähigkeit zu erhöhen.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) vom 23.02.2023 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Duisburg beansprucht.

Nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umwelt-

auswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Das sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht (Planunterlage Nr. 1),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, einschließlich des Erläuterungsberichts, der Bestands- und Konfliktpläne sowie der Maßnahmenpläne (Planunterlage Nr. 15),
- UVP-Bericht (Planunterlage Nr. 24),
- Artenschutzfachbeitrag (Planunterlage Nr. 15.5),
- Untersuchung zu den betriebsbedingten Lärmimmissionen (Planunterlage Nr. 16),
- Untersuchung zu den betriebsbedingten Erschütterungsimmissionen (Planunterlage Nr. 17),
- Untersuchung zu den baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen (Planunterlage Nr. 19),
- Unterlage zur Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, einschließlich des Erläuterungsberichts und der dazugehörigen Pläne sowie des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie (Planunterlage Nr. 21),
- Unterlage zum Brand- und Katastrophenschutz (Planunterlage Nr. 20)

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen **liegt in der Zeit vom 08.01.2024 bis einschließlich 07.02.2024 (einen Monat) im Stadthaus der Stadt Duisburg, Raum U28, Eingang Moselstraße Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg** während der folgenden Zeiten

von Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 13:00 sowie 13:30 bis 16:00 Uhr und am Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Es wird um Anmeldung bei der Pförtnerin gebeten. Auskunft zur Auslegung erteilt das Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Frau Würschem (Tel.: 0203-283-4752).

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter <https://www.eba.bund.de/anhoerung> zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 07.03.2024 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf das Verwaltungsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSIG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

8. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Auslegung der Planunterlagen auch der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dient.

9. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutz-hinweise>.

10. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen in den Gemeinden auch im UVP-Portal <https://www.uvp-portal.de> zugänglich gemacht.

Duisburg, den 28. November 2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Hendrik Trappmann
(Amtsleiter)

Auskunft erteilt:
Frau Würschem
Tel.-Nr.: 0203 283-4752

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters

Im gesamten Gebiet der Stadt Duisburg wurde das Liegenschaftskataster aufgrund von Änderungen, die durch die Grundbuchverwaltung mitgeteilt wurden, und Berichtigungen von Lagebezeichnungen fortgeführt.

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV.NRW 7134) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 (DVOzVermKatG NRW, SGV.NRW 7143) in den jeweils aktuellen Fassungen erfolgt die Bekanntgabe dieser umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung. Die Offenlegung tritt an die Stelle der Unterrichtung der Eigentümer/innen und Erbbauberechtigten über vorgenommene Änderungen insbesondere von Lagebezeichnungen und von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 30.01.2024 bei der Abteilung Vermessung, Kataster und Geoinformationen der Stadt Duisburg, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 – Eingang Moselstraße, Katasterauskunft – 3. Etage, Zimmer 332, montags bis freitags von 8.00-12.30 Uhr und dienstags von 14.00-16.00 Uhr. Während der Offenlegungszeit haben die Eigentümer/innen und Erbbauberechtigten Gelegenheit, das Liegenschaftskataster einzusehen und sich über die Veränderungen im Liegenschaftskataster zu ihren Grundstücken unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu vermeiden oder zu verkürzen, besteht unter der Rufnummer (0203-283 3136) die Möglichkeit der telefonischen Terminabsprache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Düsseldorf, zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis:
Die Klage kann sich nicht gegen die Abgrenzungen der Bodenschätzungsergebnisse, die im Liegenschaftskataster für das Stadtgebiet Duisburg nicht flächendeckend aktuell sind, richten. Die rechtskräftig feststehenden Schätzungsergebnisse sind beim zuständigen Finanzamt in Erfahrung zu bringen. In Folge der Offenlegung erkannte Fehler werden von der Katasterbehörde bereinigt.

Duisburg, den 29. November 2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Nicola Reinhardt

Auskunft erteilt:
Frau Reinhardt
Tel.-Nr.: 0203 283-4589



Bekanntmachung einer Gebäude(um)nummerierung

Aus verwaltungstechnischen Gründen war folgende Gebäude(um)nummerierung erforderlich:

Gemarkung Hamborn:

Kantstraße 30 wird Kantstraße 30, 30A
und 30B (Wohnen)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Düsseldorf, zu erheben.

Duisburg, den 13. November 2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Nicola Reinhardt

*Auskunft erteilt:
Maria Schwarzbach
Tel.-Nr.: 0203 283-3982*

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3226022998 (alt 126022995) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 13. November 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3233064694 (alt 133064691) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 16. November 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201709379 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 20. November 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200692568 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird

hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 20. November 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200200594 (alt 100200591) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. November 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202384677 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. November 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4201387885 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. November 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3202132852 (alt 102132859), 4200004887 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. November 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3214136727 (alt 114136724), 4200967448, 4201169580 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. November 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202724245 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 23. November 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand



Einebnung von Reihengrabfeldern

Die Reihengrabstätten auf dem

Friedhof	Feld	Nr.	Ablauf der Ruhefrist
Mühlenberg	R/8	0001-0233	28.11.2014
	UR/5	0195	12.09.2022
	UR/5	0205-0243	11.12.2023
	UR/5	0268	05.05.2023

sollen nach Ablauf der Ruhefristen eingeebnet werden.

Die Angehörigen der Verstorbenen werden hiervon unter Hinweis auf den § 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR vom 01.01.2022 unterrichtet.

Sie werden gebeten, die auf den Gräbern befindlichen Grabsteine und Steineinfassungen rechtzeitig zu entfernen, da sie sonst durch die Friedhofsverwaltung beseitigt oder anderweitig verwendet werden.

Die genauen Einebnungsdaten werden durch entsprechende Hinweisschilder auf den jeweiligen Feldern bekannt gegeben.

Duisburg, den 20. November 2023

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR
Im Auftrag

Knut Hammesfahr
Bereichsleiter
Friedhöfe/Krematorium

Sebastian Centamore
Arbeitsgruppenleiter
Kundenservice Friedhöfe/Krematorium



Bekanntmachung

Folgende Wahlgrabstätten sind seit längerer Zeit ungepflegt oder das Nutzungsrecht ist abgelaufen:

Nutzungsberechtigter	Grabstättenbezeichnung
Friedhof Alt-Walsum	
Becker, Annemarie	17,0336-0337
Becker, Uwe	17,0338
Benzler, Frank	16,0007-0008
Eckhardt, Siegfried	8,0063-0064
Häusler, Paul Helmut	U/12,0026
Janssen, Wilhelmine Ida	20,0058-0059
Klapdar, Margerete Josefine	17,0326-0327
Lattek, Otto	21,0003-0004
Lauterbach, Erna Martha	6,0205-0206
Nehmert, Gerta	16,0035-0036
Nowak, Ilse	16,0041-0042
Rauchfleisch, Marianna	12,0115-0116
Roggenbuck, Paul Otto	11,0052-0053
Schädel, Horst	16,0260-0261
Seehagel, Elly	1A,0051-0052
Timm, Fritz	1A,0028-0029
von der Ehe, Hans Ludwig	15,0339-0340
Wagner, Kurt	1A,0197-0198
Winkelmann, Uwe	U/12,0037
Zielinski, Theresia Katharina	15,0365-0366
Friedhof Aldenrade	
Benninghoff, Werner	U/3,0073
Bergmann, Wilhelm	21,0556-0557
Czupalla, Ursula	3,0110-0111

Durski, Anna	U/3,0012
Faßbender, Karoline	18A,0196-0197
Forner, Maria	14A,0203-0204
Garbarek, Eduard Franz	16,0074-0075
Gisa, Karl	19,0332-0333
Hauprichs, Anna Maria	19,0272-0273
Hennerici, Werner	11,0145-0146
Hübner, Elisabeth Lucia	2,0048-0049
Hülsenbusch, Hubert Wilhelm	9,0015-0016
Kalenka, Otto Richard	18A,0046-0047
Küsters, Bernhard Ernst	6,0187h,0187i
Lorse, Else	20,0481-0482
Marten, Margot	20,0248-0249
Müller, Renate	U/3,0083
Niechcial, Hannelore	9,0100
Panek, Theresia Franziska Maria	14B,0383-0384
Reiner, Mathilde	8,0256-0257
Reischl, Günter	20,0272
Schiltmans, Heinrich	5,0455
Schmidt, Magdalena	20,0210-0211
Sommer, Ludwig Karl	19,0019-0020
Volkmann, Kurt	U/14,0074
Wiesner-Koch, Martina Hildegard	U/11,0068

Friedhof Fiskusstraße

Bauer, Eva	22,0408
Bauer, Gerhard	8,0055-0056
Baum, Hildegard	4,0469-0470
Betraay, Bernadina	8,0071-0072
Beuren, Susanna	22,0435-0436
Brand, Elke	22,0051-0052



Bresgen, Irmgard	19,0179
Breuer, Anneliese	1,0095-0096
Decker, Otto	19,0694-0695
Dietrich, Paul Richard Ferdinand	6,0842
Dülks, Helene	3,0379-0380
Hahn, Margot	6,0728-0729
Heisterkamp, Christa	2,0420
Horstmann, Isolde	8,0089-0090
Ivovic, Nicola	4,0504-0505
Jegminat, Karl-Heinz	7,0976-0977
Kelm, Willja	4,0020-0021
Kowalczyk, Georg Stephan	4,0518
Kowalski, Theodor	2,0472-0473
Kozok, Friedel Erika	12,0710a,0710b
Kromp, Waldemar	19,0911
Kuchler, Maria	12,0729-0730
Ludwar, Wilhelm	6,0619
Lukat, Erna Hildegard	1,0007
Meyer, Margarete	21,0175-0176
Miedza, Ingeborg	18,0555-0557
Molz, Justine	8,0015-0016
Müller, Klara	18,0590-0591
Pawlowski, Else Elfriede	11,0005-0006
Raindl, Evelyn	18,0056
Samland, Martha	18,0744-0745
Schilke, Gertrude	11,0692-0693
Schmidt, Erich	19,0639-0640
Schneider, Christine	6,0754-0755
Schnierer, Anna Margot	1,0191-0192
Schüler, Waltraud Anna Berta	1,0065-0066
Spickermann, Brigitte	11,0467

Springer, Alfred	22,0009-0010
Stobinski, Alfred	22,0031-0032
Stockhausen, Lydia	RWG/19,0277-0278
Tessmer, Heinz	22,0293-0294
Weber, Ludwig Lorenz	1,0212-0213
Wiedemeyer, Herta	6,0714-0715

Nordfriedhof

Behrendt, Gerda Inge	24A,0136-0137
Blochert, Ute	25,0093-0094
Bußler, Hermann Gerhard Peter	24,0639
de Flize, Gertrud	17,0102-0103
Dincer, Barbara	1,0173-0174
Duda, Gerhard	4,0061
Edelhoff, Friedhelm J.	19,0010-0011
Eufinger, Hans	27,0216-0217
Fonferek, Martha	24,0651b
Gerhards, Charlotte	39,1267-1268
Göpfert, Gertrud	18,0012
Grigoleit, Ursula	U/28,0088
Groß, Elfrieda	46,1186-1187
Hamacher, Margareta Boleslawa	18,2145-2146
Helgert, Karl	36,0114-0115
Hölscher, Hildegund	11,0017-0018
Hüsken, Peter	34,0886,0886a
Katerberg, Marianne Maria	18,0578,0580
Klein, Maria	17,0294-0295
Knöpfe, Anna Maria	29,0765b,0765c
Koch, Anneliese	46,0061-0062
Krohner, Christine	24A,0124-0125
Krukau, Elisabeth	6,0264-0265



Kruppa, Hubert Simon	16,0048,0048a
Kübrich, Barbara	15,0048-0049
Kurz, Werner	26,0034-0035
Kusenberg, Hermann	12,0022-0023
Langer, Ilse Erna	1,0179
Langlois, Resi	27,0240-0241
Lonny, Engelbert Peter	P,0199-0200
Makowa, Anna	27,0280-0281
Mathia, Hermann	40,0023-0024
Mereien, Marion	16,0066
Meyer, Peter Remigius	3,0063
Mika, Georg	11,0163-0165
Millner, Wilfried	26,0190-0191
Noc, Waltraud	G,0110-0111
Potthoff, Ingrid	G,0112
Pretki, Sophia	15,0044-0045
Ruczinski, Irmgard	U/28,0158
Rzepka, Gisela Helene	19,0345b,0345c
Scheiermann, Maria	18,0537
Schinitzki, Luise	S,1859b
Schmitz, Fritz	38,1395-1396
Schneider, Wolfgang	43,0028-0029
Schütz, Hans	22,0028,0028a
Seubert, Else	36,0169-0170
Sikora, Hilda Wilhelmine	25,0080a,0080b
Skorupka, Agnes	38,0139-0140
Slabon, Edeltraud	26,0120-0121
Soltysiak, Elfriede	22,0082-0083
Spierau, Ursula	1,0133-0135
Stachowiak, Heinz	4,0093-0094
Stang, Hilde	1,0074-0075

Strüver, Edeltrud	36,0112-0113
Strüver, Luise Helene Johanna	36,0108-0109
Szamlewski, Gertrud	16,0068
Thom, Charlotte	O,0001-0002
Torkar, Karlheinz	34,0035a,0035b
Tücking, Else	1,0181-0183
Unterberger, Brunhilde Margarete	6,0284
Vespermann, Erika Klara	H,1657,1657a
Voskamp, Anna	18,0013
Wagner, Anna	20,0040
Weiner, Maria	27,0429-0430
Weirich, Ilse	38,0103-0104
Witte, Heinrich	22,0076-0077

Friedhof Ostacker

Gilles, Lina	41,0483-0484
Halbeisen, Franz	10,0048-0049
Kaus, Johann	41,0038-0039

Friedhof Bügelstraße

Berndtsen, Ilsemarie	27,0294-0295
Bosch, Otto Joseph	24,0567-0568
Kampa, Anneliese	H,0176-0177
Kolberg, Karl Heinz	M,0016
Modler, Gertrud	27,0379-0380
Neumann, Gertrud	24,0629-0630
Quinting, Wilhelm Friedrich	10,0061-0062
Quinting, Wilhelm Friedrich	10,0069-0070
Roth, Erika	G,0307-0308
Sawtschuk, Alex	4,0019-0020
Seibel, Detlef Peter	R/F,0634



Zuchowski, Agnes	4,0107
Drehsen, Josef	10,0133-0134
Hamacher, Bernhard	26,0783-0784
Kampa, Anneliese	H,0176-0177
Michevec, Manfred	B,0190a
Mückshoff, Ilse	G,0285-0286
Müller, Cordula	22,0312-0313
Quinting, Wilhelm Friedrich	10,0061-0062
Thiemann, Irmgard	A,0076-0077

Friedhof Eisenbahnstraße

Eifler, Lore	D,2078
Engelen, Werner	B4,0014
Ganswindt, Elisabeth Johanna	C,1935,1937
Heidemann, Wolfgang	C1,1042-1043
Hellwig, Anneliese	D,2085
Koberg, Dieter	A6,0060
Liedlbauer, Berta Theresia Henriette	C3,0007-0008
Markwirth, Anna Olga	A2,0428
Melches, Michael	UR/B3,0066
Senden, Maria Theresia Thekla	A4,0469
Smit, Ursula	A4,0465
Steinheimer, Inge	D,0006a

Friedhof Essenberg

Gredig, Dieter	1,0363-0364
----------------	-------------

Parkfriedhof

Apelt, Karlheinz	25A,0022
Bäcker, Katharina	RWG/104,0072
Baier, Klaus Manfred Richard	2,0043
Bartmann, Theodora Franziska	U/30,0132
Bergs, Heinrich	52,0021-0022
Bister, Ute	U/30A,0094
Bonk, Brigitte	25A,0015
Brüggemann, Dietrich	8,0132-0133
Dressler, Klausgerhard	18A,0028-0029
Ehrenberger, Udo	79,0087
Elster, Klaus	18A,0082-0083
Ernst, Birgit Gabriele	1,0027,0027a
Esser, Maria Anna	52,0019-0020
Fischer, Gustav	19,0005,0005a
Fischer, Lieselotte Wilhelmine Charlotte	18A,0041-0042
Fugmann, Eva	52,0027-0028
Gaidt, Regina	U/30A,0176
Gallus, Anna-Maria	51,0225-0226,0226a
Ganster, Karl	116,0025-0026
Gennrich, Gerhard Friedrich	2,0010
Geßmann, Hugo	43,0060a,0060-0061,0061a
Grauel, Ellen Sophie	9,0078-0079
Greven, Karl Johann	59C,0023-0024
Haning, Maria	2,0049b,0049c
Heinrich, Artur	81,0233-0234
Hielscher, Erich	14,0147-0148
Hoffmann, Helmut	56C,0133-0134
Höhnen, Johann Hubert	52,0015-0016
Höpcken, Margarete Ida	5,0042-0043
Hoppe, Katharina Johanna	RWG/110,0028-0030



Jansen, Anna	77,0136-0137
Janssen, Renate	90,0310-0311
Kaetz, Bernhardine	60,0021,0021a-0022
Kainz, Irmtraud	30,0145
Keusemann, Friedrich	2,0022-0023
Klöpken, Johanna Maria	49,0150-0151
Kolter, Frauke	5,0141-0142
Kolter, Frauke	5,0141-0142
Kuhlke, Frieda	25A,0083-0084
Leisen, Adoline	18A,0013-0015
Lübke, Karl-Heinz	9,0012
Luhmann, Katharina	URWG/55,0148
Marinello, Jürgen	37,0154-0155
Mix, Maria	18A,0103-0104
Opiel, Maria	8,0038
Poppeck, Ursula	18A,0057-0058
Praßel, August	46,0163-0164
Püskens, Magdalene	U/30A,0105
Scheepers, Dagmar	62F,0001-0002
Schöps, Angelika	18A,0069
Schrodt, Bärbel	2,0116-0117
Schüren, Elise Maria	30B,0017-0018
Schürmann, Anne-Floriante	54F,0190-0191
Seyberth, Anna Helene	30,0102-0104
Skrobol, Anna Emilie	URWG/55,0140
Smith, Leonard	U/50,0004
Stäbe, Rosemarie	16,0117-0118
Stolle, Brigitte	RWG/110,0173
Strasek, Helmut	26A,0039-0040
Strohbach, Ilse	18A,0096
Suchacki, Margarethe	46,0027-0028

Thissen, Udo	45,0074
Wefers, Anna Aletta	63E,0013-0014
Weimann, Ellen Anneliese	14,0171-0172
Weiß, Waltraud Luise	44,0048-0049
Welsch, Hildegard	URWG/55,0144
Wentz, Marie	25A,0037-0038
Wiatr, Peter	16,0089-0090
Zimmer, Christina Franziska	46,0019-0020

Friedhof Sternbuschweg

Abels	U,0314-0315
Becker	24,0447
Benedict	15,0152-0154
Bensch	KA.T,0070,0072
Blank	11,0001-0002
Blümer	B1,0255-0256
Bogler	45,0487b-0487c
Bonsel	26,0349
D`Avis	24,0097-0098
Damble	S,0141,0143
Derksen	5,0350
Eichhorn	20,0259-0260
Eichmann	11,0133
Freymüller	A1,0619
Gerke	24,0534-0535
Giese	U,0109,0110
Görlich	L,0423-0424
Gossmann	F,0499-0500
Gothe	L,0580-0581,0581a
Gramer	T,0367
Grießbach	A,0082



Grinik	26,0161-0162
Grund	11,0552
Günther	16,0120-0121
Hähn	G1a,0116a,0117a
Hasselbach	17,0057-0058
Hausmann	L1,0116-0117
Held	I1,0310-0311
Herpers	36,0073-0074
Hildebrand	14,0531-0532
Hirschler	KA.H1,0295,0298
Hoffmann	U,0316-0317
Hoffmann	F1,0052-0053
Hohn	35,0177
Ipach	27,0074-0075
Jansen	O,0339-0340
Jasper	5,0028
Jekel	40,0143-0144
Jung	19,0187-0188
Kalms	21,0143-0144
Kleinert	KA.16,0197-0198
Klempty	45,0484
Klöppel	G1,0077-0078
Koppenburg	13,0069-0071,0085-0087
Korth	KA.T,0001,0003
Krause	A,0401-0402
Krause	U,0131-0132
Kremer	F,0095-0096
Lampe	T,0079-0082
Löser	KA.T,0059-0060
Mahlberg	26,0469-0470
Mann	5,0247-0248

Marciniak	B1,0481-0482
Mathejczyk vom.Jurdinger	5,0436a-0436b
Matz	11,0301-0302
Mehring	T,0331-0332
Metz	47,0199
Michel	45,0644-0645
Neumann	10,0516
Obodda	14,0228-0229
Otremba	R,0113-0114
Over	45,0287-0288
Partika	11,0386,0389
Peter	10,0325a
Preuten	KA.T,0117,0119
Rasch	27,0039-0040
Reschke	26,0446-0447
Rodemann	10,0008-0009
Rosenberg	S,0049-0050
Schaub	39,0318-0319
Schmidge	A1,0622
Schmidt	29,0155-0156
Schmitt	BG.40,0044-0045
Schöneberg	M1,0049-0050
Schuch	V,0162-0163
Tillmann	D1,0107,0110
Völling	11,0289-0290
von den Berg	33,0733-0734
von Eicken	L1,0202
Vorwald	21,0118
Waterkamp	L,0154-0156
Wiegmann	15,0105-0106
Wildtraut	26,0175-0176



Winstermann	M1,0220-0221
Witkowski	10,0391
Witkowski	11,0303-0304
Wölfel	25,0536-0537
Woschniak	KA.13,0080-0081

Waldfriedhof

Albers, Anna	3C,0907-0908
Bank, Friedrich	9L,0104a,0104b
Berg, Josef	3II,0620-0621
Blassen, Wilhelm Reiner	9A,0163
Bongert, Hedwig	4,0590
Bonn, Jürgen	54,0043-0044
Bork, Antonie	U/2,0061
Breese, Katharina	U/17,0113
Claus, Elisabeth	4,0069a,0069b
Entenburg, Margret	4,0971-0972
Fierek, Heinrich	27,0148-0149
Fink, Ernst	2II,0485-0486
Finkbeiner, Wilhelmine	1C,0262-0263
Fischer, Lieselotte	2I,0045
Gawlik, Josef	5,2711-2712
Geistbeck, Ernst	U/2,0031
Gerz, Bernd Paul	U/17,0164
Goller, Eveline	U/17,0171
Gronau, Ullrich	U/17,0039
Haake, Maria	1B,0230a,0230b
Hamer, Gertrud	U/17,0173
Heym, Walter	2II,0071a
Hoffmann, Werner	4,0612-0613
Honcia, Hedwig	5,1726-1727

Isenberg, Gustav	8,0081a,0081b
Kartowski, Alfred	5,2727-2728
Kern, Eckhard	1D,0077a
Knoch, Hans	7,0673-0674
Königshofen, Roswitha Adele	36,0029-0030
Kox, Digna	31,0293
Kraft, Horst Günter	4,0954-0955
Laroshi, Bekim	79m,0033
Löwenich, Christine	1D,0123-0124
Maaßen, Elke	54,0821
Mais, Mathilde	37,0341-0343
Martens, Anneliese	U/17,0117
Meise, Ernst	4,0592-0593
Müschenborn, Helga	42,0566-0567
Niß, Katharina	4,0908-0909
Otto, Hans-Joachim	37,0356-0357
Pusch, Richard	U/17,0165
Richter, Peter	U/13,0125
Rößler, Lothar	4,0964-0965
Ruczinski, Anneliese Karolina	54,0784-0785
Schäfer, Josef	15,0147-0148
Schill, Jürgen Michael Josef	27,0164-0166
Schlösser, Martha	52,0450-0451
Schmidt, Frieda	4,0027a,0027b
Schmitz, Hedwig	U/9,0201
Schubert, Hans-Rudolf	6E,0008-0009
Schultz, Hans-Werner	5,1909
Shah Syed, Mahnoor	79m,0051
Simon, Brunhild Marie Charlotte	54,0728-0730
Stahl, Konrad	42,0179-0180
Striegler, Margarete Emilie	7,0836-0837



Terweg, Katharine	U/12,0056
Turek, Maria	4,0962-0963
Tzschacksch, Gertrud	U/7,0455b
van dem Domhoff, Katharina	4,0979-0980
van Gemmern, Karoline	4,0771-0772
Vietor, Gerda Margarete	2II,0332-0333
Wehrmann, Renate	U/10,0239
Wiegershaus, Gerda	54,0168-0169
Wigman, Olga	U/17,0178
Wippich, Anna Katharina	U/7,0575
Ziemer, Elfriede Johanna Maria	42,0357-0358

Friedhof Trompet

Beckmann, Erika	22,KI.3,0001-0002
Blankenstein, Hannelore	13,KI.2,0157-0158
Bode, Apollonia	14-A,0021-0022
Böhm, Andrea	9,KI.3,0181-0182
Bohr, Peter	U/21-B,KI.2,0007
Bösch, Barbara	23,KI.2,0053-0054
Brüntges, Ursula	3-A,KI.3,0014-0017
Ebert, Ingeburg Edith	16-B,KI.2,0243-0244
Franz, Holger	15-B,0136-0137
Gerlich, Helga	U/21-B,KI.2,0085-0086
Heßels, Ingeburg	10-B,KI.3,0062-0063
Jagdherr, Ingrid Ellen	25,KI.3,0010a-0011
Jahn, Lydia	U/21-B,KI.2,0126
Jakob, Erwin Richard	15-B,0176-0177
Joswig, Maria Elisabeth	12-B,KI.3,0068-0069
Kretschmann, Gerhard Helmut	12-A,KI.3,0198-0199
Küppers, Gisela	26,KI.3,0068-0069
Marquardt, Herta Elisabeth	10-B,KI.3,0105-0106

Michaelis, Erika Anna	U/7-B,Kl.2,0046
Neumann, Maria Emma	15-B,0174-0175
Schellhöh, Ernst-Ulrich	2,Kl.2,0020a
Schmidt, Charlotte Katharina Wally	10-B,Kl.2,0009-0010
Schröder, Reinhold	23-B,0007-0008
Schwietz, Ursula Charlotte	5,Kl.2,0082-0083
Sefzig, Harold	26,Kl.2,0007-0008
Siegler, Jakob	1-A,Kl.2,0048-0049
Stachelscheid, Karin	5,Kl.3,0007-0008
Tetzlaff, Hans-Dieter	12-B,Kl.3,0005-0006
Weis, Margarete	10-C,Kl.2,0052-0053

Friedhof Friemersheim

Fritsch, Markus	I,0124-0125
Häntschke, Erwin	O-9,Kl.3,0001a,0001b
Heidböhmer, Günter	M-6,Kl.3,0121-0122
Heinrich, Gerald Karl	S-2,Kl.2,0023-0024
Hoffmann-Förster, Verena	P-11,Kl.2,0005-0006
Hüfken, Anna	G,Kl.2,0021-0023
Knappert, Marlies	L-3,Kl.2,0033-0034
Knorr, Selma Auguste Rosa	M-10,Kl.4,0026-0028
Lanuschny, Gertrud Selma	K-4,Kl.3,0087a,0087b
op de Hipt, Corinna	Q-5,0039
Schiffelmann, Christina	e,Kl.4,0029-0030
Schwarz, Katja	L-2,Kl.2,0015-0016

Friedhof Mühlenberg

Bergunde, Gertrud Maria Magdalena	7,0026-0027
Berns, Heinrich	T/8,0115
Bollmann, Eckard	1,Kl.2,0038-0039
Bünk, Erna Ilse Helga	T/8,0031



Feldmann, Helmut	T/8,0003
Flöck, Erika	T/8,0127
Halfmann, Peter	T/7,Kl.1,0043
Hartmann, Gisela	1,Kl.3,0065-0066
Heckmann, Heinz-Gerd	T/6,0131
Heydecke, Hans Peter	T/8,0130
Kasimir, Helene	6,0134-0135
Knuth, Helene	T/6,0061
Koslowski, Erika Johanne	T/7,0132
Peters, Werner	1,Kl.2,0006
Plag, Maria Anna	1,Kl.3,0306
Quast, Werner	T/8,0124
Rogalli, Albertine	T/8,0052-0053
Rogalli, Albertine	1,Kl.1,0091-0092
Schreiber, Siegbert	1,Kl.1,0083,0084-0084a
Schwittek, Gertrud	T/6,0118
Sonnenschein, Jürgen	1,Kl.1,0051-0052,0052a

Friedhof Rumeln-Kaldenhausen

Biefang, Helga	22,0047-0048
Biermann, Robin	U/V,0017
Böhm, Walter	16,0053-0054
Josten, Sieglinde	3,0098
Kersken, Walter	23,0074-0076
Kowohl, Nadine	10,0037
Meyer, Thomas Horst	8,0008-0009
Pawelczyk, Walenty	19,0033-0035
Reinders, Andre	13,0066-0067
Steffen, Thomas Andreas	d,0017

Steinke, Peter Günter	25,0013-0014
Trappmann, Erika	m,0014
Trappmann, Sibylla	4,0031-0032
Friedhof Buchholz	
Brand, Agnes	19,0044
Brinkmann, Helga	24,0426
Cremer, Katharina	20,0432-0433
Crößmann, Manfred Friedel	37,0025,0025a
Grohn, Kriemhilde	42,00132-0133
Großmann, Anneliese	41,0024-0025
Hüsselbeck, Anton	21,0568-0569
Ibelshäuser, Johann	21,0228-0229
Jenniches, Friedrich Wilhelm	36,0071-0072
Kath. Kirchengemeinde St. Judas-Thaddäus	20,0020
Kettler, Theodor Johannes	29,0163
König, Maria Elisabeth	19,0075-0076
Kutscha, Agnes	42,0059
Lubk, Hans-Jürgen	28,0049-0050
Meyer, Elisabeth	36,0093-0094
Miadowicz, Josef Franz	29,0089a,0089b,0089c
Milek, Johann	38,0322
Ohlmer, Axel Hermann	21,0009-0010
Peifer, Gloria	37,0076-0077
Schröder, Wolfgang Robert	24,0064
Vogel, Ferdinand	22,0294-0297
Weyandt, Luise	37,0057
Widdra, Anja-Maria	21,0064-0065
Woog, Ernst	27,0001-0002



Friedhof Ehingen

Kaden, Else	E,0510-0511
Koch, Ursula	21,0099-0100
Pieper, Manfred	E,0380-0381
Winter, Willi	E,0356c,0356d
Zilgen, Matthias Anton	E,0342a,0342b

Die heutigen Anschriften der Nutzungsberechtigten oder deren Angehörigen konnten nicht ermittelt werden.

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR, Bereich Grünflächen / Friedhöfe, wird über die Grabstätten anderweitig verfügen und das Nutzungsrecht gemäß der Friedhofssatzung der Stadt Duisburg in der derzeit gültigen Fassung entziehen, wenn diese Grabstätten nicht spätestens bis zum 31.01.2024 wieder gepflegt bzw. wieder erworben werden.

Duisburg, den 21. November 2023

Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR
Im Auftrag

Knut Hammesfahr
Bereichsleiter
Friedhöfe / Krematorium

Sebastian Centamore
Arbeitsgruppenleiter Kundenservice
Friedhöfe / Krematorium

Bekanntmachung der Feststellung des Konzernabschlusses und des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2022 für die GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern)

Die Gesellschafterversammlung der GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 18.09.2023 den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2022 feststellt und über die Verwendung wie folgt beschlossen:

1. Der Konzernabschluss der GEBAG auf den 31.12.2022, der mit einem Jahresüberschuss von 8.117.337,35 EUR abschließt, wird gebilligt.

Der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V. hat den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht des Geschäftsjahres 2022 geprüft und am 04. August 2023 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH, Duisburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der GEBAG Duisburger Baugesellschaft, Duisburg, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) - bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2022, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der GEBAG Duisburger Baugesellschaft, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in



Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsver-

merk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Konzernabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Beaufsichtigung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständi-

ges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, 31. Mai 2022

Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V.

Dr. Ranker Köhler
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Duisburg AG gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW

Der vom Aufsichtsrat der Stadtwerke Duisburg AG am 16. Mai 2023 festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ist der Hauptversammlung am 20. Juni 2023 vorgelegt worden.

Der Jahresüberschuss vor Gewinnabführung beträgt 52.942 T€ (i.Vj. 34.563 T€). Im Geschäftsjahr wurden 43.442 T€ an die DVV abgeführt und 9.500 TEUR in die Gewinnrücklagen eingestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 18. Dezember 2023 bis 15. Januar 2024 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fasselt Partnerschaft mbB**, Duisburg, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Duisburg Aktiengesellschaft, Duisburg

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Duisburg Aktiengesellschaft - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Duisburg Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote).

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder



- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung

eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht

aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteil

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 in allen wesentlichen Belangen erfüllt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG“ sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zur Führung getrennter Konten sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Duisburg, den 20. April 2023

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger	Kawaters
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW

Der vom Aufsichtsrat der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG am 15. Mai 2023 festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ist der Hauptversammlung am 20. Juni 2023 vorgelegt worden.

Der Verlust von 60.953 T€ (i. Vj. 60.058 T€) wird aufgrund des bestehenden Beherrschungsvertrages mit Ergebnisabführungsvereinbarung von der DVV übernommen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 18. Dezember 2023 bis 15. Januar 2024 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.



Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fassel Partnerschft mbB**, Duisburg, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Duisburger Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft, Duisburg

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Duisburger Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Duisburger Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss,

entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote).

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes

Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden

könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit

im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeid-



bares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 27. März 2023

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger Kawaters
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH sowie der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht wurden am 17. Mai 2023 vom Aufsichtsrat der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH gebilligt. Des Weiteren ist der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und der Lagebericht der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH von der Gesellschafterversammlung am 20. Juni 2023 festgestellt worden.

Der Jahresfehlbetrag beträgt 9.689 T€ (i. Vj. Jahresfehlbetrag von 14.704 T€). In die Kapitalrücklage ist von der Stadt Duisburg ein Betrag in Höhe von 9.689 T€ eingestellt und in gleicher Höhe aus der Kapitalrücklage zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages entnommen worden.

Jahresabschluss und Lagebericht sowie Konzernabschluss und Konzernlagebericht liegen in der Zeit vom 18. Dezember 2023 bis 15. Januar 2024 in der Konzernzentrale der

Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht sowie des Konzernabschlusses nebst Konzernlagebericht beauftragte **PKF Fasselt Partnerschaft mbB**, Duisburg, hat folgende Bestätigungsvermerke erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Duisburg

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Er-

klärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote).

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unter-

nehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden



sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausrei-

chender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“ und „Gasverteilung“ - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind - geprüft.

Nach unserer Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

Grundlage der Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG“ sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zur Führung getrennter Konten sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu

erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Duisburg, den 25. April 2023

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger Kawaters
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) - bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2022, der Konzern-Gewinn und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung

der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.



Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Konzernabschluss und Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Ri-

siken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignis-

nisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 4. Mai 2023

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger Kawaters
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

**Jahresabschluss 2022
Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH**

Der Jahresabschluss 2022 der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. C) GO NRW wie folgt bekanntzugeben:

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH hat am 20. Juni 2023 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 259.600,54 € wird zusammen mit dem bestehenden Gewinnvortrag aus dem Jahr 2021 in Höhe von 362.082,64 € auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2023 in den Räumen der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Duisburg AG, und Verwaltungsgebäude der SWK AG, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte RSM GmbH, Krefeld, hat am 28. April 2023 den

Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Wir haben den Jahresabschluss der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mit beschränkter Haftung (GVN) - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mit beschränkter Haftung (GVN) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Duisburg, den 21. November 2023

Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH

Die Geschäftsführung

Bekanntmachung der Duisburg Kontor GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Duisburg Kontor GmbH hat am 29. Juni 2022 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 festgestellt und über den Jahresüberschuss wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss der Duisburg Kontor GmbH für das Geschäftsjahr 2022 wird mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis festgestellt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft NRT Niederrheinische Treuhand GmbH hat am 24. März 2023 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Duisburg Kontor GmbH, 47051 Duisburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Duisburg Kontor GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Duisburg Kontor GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr



vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch so wie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht

aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet,

im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Duisburg, den 21. November 2023

Duisburg Kontor GmbH

Kluge

ppa Boerakker



Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Amt für Personal- und Organisationsmanagement
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

THEATER **DUISBURG**

VIER SPARTEN
UNTER EINEM DACH

SCHAUSPIEL OPER BALLETT KONZERT

www.theater-duisburg.de

